

Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte

Band 28

RAINER WAHL / JOACHIM WIELAND (Hrsg.)

Das Recht des Menschen in der Welt

Kolloquium aus
Anlaß des 70. Geburtstags
von Ernst-Wolfgang Böckenförde



Duncker & Humblot · Berlin

Rainer Wahl / Joachim Wieland (Hrsg.)

Das Recht des Menschen in der Welt

**Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden
zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte**

Band 28

Das Recht des Menschen in der Welt

Kolloquium aus
Anlaß des 70. Geburtstags
von Ernst-Wolfgang Böckenförde

Herausgegeben von

Rainer Wahl
Joachim Wieland



Duncker & Humblot · Berlin

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

**Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen
Wiedergabe und der Übersetzung, für sämtliche Beiträge vorbehalten**

© 2002 Duncker & Humblot GmbH, Berlin

Fremddatenübernahme: Klaus-Dieter Voigt, Berlin

Druck: Werner Hildebrand, Berlin

Printed in Germany

ISSN 0935-5200

ISBN 3-428-10841-8

Vorwort

Dieser Band dokumentiert die Vorträge, die im Rahmen des Kolloquiums „Das Recht des Menschen in der Welt“ aus Anlaß des siebenzigsten Geburtstags von Ernst-Wolfgang Böckenförde am 12. und 13. Oktober 2000 in den Räumen der Carl-Friedrich-von-Siemens-Stiftung in München gehalten worden sind; abgedruckt ist auch die Laudatio, die die Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts, Frau Prof. Dr. Jutta Limbach, am Abend des 12. Oktober 2000 dem Jubilar gewidmet hat. Der Tagungsband tritt an die Stelle einer Festschrift, die Schüler, Kollegen und Freunde Ernst-Wolfgang Böckenförde gern überreicht hätten, wenn der zu ehrende Empfänger denn sein Einverständnis erklärt hätte. Selbstverständlich haben sich aber alle potentiellen Herausgeber und Autoren seinem Wunsch gefügt, auf eine zweite, große Festschrift nach der ersten, kleineren Festschrift „Offene Staatlichkeit“ der akademischen Schüler zu verzichten, die Rolf Grawert und Bernhard Schlink gemeinsam mit den Unterzeichnern 1995 Herrn Böckenförde zum fünfundsechzigsten Geburtstag dargebracht haben. So mußten wir uns darauf beschränken, dem Jubilar das umfangreiche Verzeichnis seiner – bisherigen – Veröffentlichungen zu überreichen, das ebenfalls in diesem Band abgedruckt ist.

Das Thema des Kolloquiums „Das Recht des Menschen in der Welt“ ist nicht weniger umfassend und grundsätzlich als die „Offene Staatlichkeit“ vor fünf Jahren. In den Blick genommen wird die Basis des Staatsrechts und der Staatsphilosophie: der Mensch, die Person, der einzelne. Die neu entflammte Diskussion um den rechtlichen Rahmen für Gentechnik und Biomedizin zeigt die Aktualität und Bedeutung des Gegenstands. Das Thema enthält aber zugleich eine Ausweitung des Aufmerksamkeitshorizonts auf die Welt und knüpft insoweit an

das frühere Thema der offenen Staatlichkeit an. Der einzelne in der Welt ist offensichtlich nicht mehr allein im Raume des Staates.

Offen ist das Thema außerdem für die Perspektive anderer Wissenschaften, zu allererst der Philosophie und Theologie, aber auch der Geschichte. Die gleichgewichtige Berücksichtigung anderer Geisteswissenschaften bei der eigenen Forschung war für Ernst-Wolfgang Böckenförde immer schon selbstverständlich, Gewohnheit und Notwendigkeit, ehe die Formel von Interdisziplinarität gebraucht und inflatorisch gebraucht wurde. In diesem Sinne kommen in diesem Band nicht nur Vertreter der Rechtswissenschaft zu Wort. Vielmehr behandelt Karl Kardinal Lehmann das Thema aus der Sicht des Theologen, Hasso Hofmann aus dem Blickwinkel der Staatsphilosophie, Rainer Wahl als Fachvertreter des Öffentlichen Rechts, Dieter Gosewinkel als Historiker und Dieter Grimm als Vertreter des Verfassungsrechts und des Verfassungsgerichts. Die Referenten spiegeln damit nicht nur die Vielfalt der wissenschaftlichen Kontakte und Interessen, sondern auch der Aspekte des beruflichen Weges von Ernst-Wolfgang Böckenförde wider. Die beeindruckende Persönlichkeit des Geehrten erschließt sich aus der Laudatio von Jutta Limbach, die auf der Begegnung in langen und intensiven Karlsruher Beratungen gründet.

Die Herausgeber schließen mit dem Ausdruck der Hoffnung, daß auch die nächsten halbrunden und runden Geburtstage von Ernst-Wolfgang Böckenförde Gelegenheit geben werden, vom Fortgang seiner wissenschaftlichen Arbeit und deren Aufnahme nicht nur in den verschiedenen geisteswissenschaftlichen Fächern, sondern auch in der interessierten Öffentlichkeit Zeugnis abzulegen.

Freiburg im Breisgau, im Herbst 2001

Rainer Wahl
Joachim Wieland

Inhaltsverzeichnis

Laudatio zum 70. Geburtstag für Ernst-Wolfgang Böckenförde Von <i>Jutta Limbach</i>	9
Globalisierung und christliches Menschenbild – Anmerkungen aus theologischer Sicht Von <i>Kardinal Karl Lehmann</i>	15
Menschenrechte und Demokratie oder: Was man von Chrysipp lernen kann Von <i>Hasso Hofmann</i>	31
Der einzelne in der Welt jenseits des Staates Von <i>Rainer Wahl</i>	59
Frankreich im Alten Reich. Außenpolitik und Europabewußtsein im Zeitalter Ludwigs XIV. Von <i>Dieter Gosewinkel</i>	111
Multikulturalität und Grundrechte Von <i>Dieter Grimm</i>	135
Dankesworte von <i>Ernst-Wolfgang Böckenförde</i>	151
Bibliographie Ernst-Wolfgang Böckenförde 1957–2000	157

Laudatio zum 70. Geburtstag für Ernst-Wolfgang Böckenförde

Von *Jutta Limbach*

Der 70. Geburtstag des Staatsrechtslehrers Ernst-Wolfgang Böckenförde ist für seine Schüler- und Verehrerschar ein willkommener Anlaß, auf ein glückliches Gelehrtenleben zurückzublicken. Als glücklich darf es deshalb bezeichnet werden, weil es von Arbeit, Liebe sowie Gottvertrauen gesegnet war und – das sei der Geburtstagswunsch – auch künftig sein möge. Die Gefahr, daß der Jubilar sich allzu üppig in dem Lob sonnen könnte, daß ihm dieser Tage zuteil wird, ist äußerst gering. Die Ehrungen dürften ihm vor allem Ansporn sein, die Arbeit zu vollenden, die er sich für das Dritte Alter vorgenommen hat. Befreit von den Pflichten des Richters und des Hochschullehrers hat er sich als Kür ein Buch über die Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie vorgenommen, auf das wir gespannt warten.

Ernst-Wolfgang Böckenförde ist zu Recht das Kompliment gemacht worden, einer der profiliertesten Staatsrechtslehrer seit der Gründung der Bundesrepublik zu sein. Die lobenden Adjektive, Adverbien und Substantive, die sein Wirken in Wissenschaft und Praxis begleiten, kennzeichnen den Jubilar als einen untypischen, aber gleichwohl oder gerade deswegen vorbildlichen Juristen. Denn er war alles andere als der Prototyp des Juristen, der in Lobreden gern als der neutrale, apolitische Diener an der Sache des Rechts gefeiert wird. Das Ideal des unpolitischen Expertentums, das die deutschen Juristen in der Vergangenheit für staatlichen Gewaltmißbrauch anfällig gemacht hat, war ihm gänzlich fremd. Bemäntelte doch solche vermeintliche politische Abstinenz nur die fehlende Bereit-

schaft, sich die Frage nach den vorrangigen Werten und den Zielen staatlichen Handelns zu stellen.

Selbstgenügsames juristisches Theoretisieren war seine Sache nicht. Wußte er doch nur zu gut, daß der Richter, der sich von politischen und sozialen Werturteilen frei zu halten sucht, sich sehr schnell als wehrlos gegenüber gesellschaftlichen Konformitätszwängen erweist. Ernst-Wolfgang Böckenförde hat seine Aufgaben als Hochschullehrer, Wissenschaftler und Richter stets in der Geisteshaltung eines kritischen loyalen Demokraten versehen. Meinungs- und Urteilsfreude waren sein Lebenselixier. Rechtschaffenheit – ein aus der Mode gekommenes, von ihm aber gern gebrauchtes Wort – war und ist ihm nicht nur eine private sondern auch eine öffentliche Tugend.

Was macht ein solches Leben aus? Was hat Böckenförde zu diesem Vorbild eines erkenntnishungrigen, verantwortungsbeußten und sozial denkenden Menschen gemacht? Die Tatsache, eines von acht Kindern gewesen zu sein? Die Jugend während der nationalsozialistischen Schreckensherrschaft?

Die Erfahrungen mit dem nationalsozialistischen Unrechtssystem und des Zusammenbruchs 1945 haben Böckenförde das Jurastudium wählen lassen und eine nie versiegende Leidenschaft für das Staatsrecht begründet. Unnachsichtig – und unbekümmert um das eigene Fortkommen – hat er nach der Verantwortung für das damals Geschehene zu einer Zeit gefragt, als in Deutschland noch Sprachlosigkeit vorherrschte. So hat er im Jahr 1961 in der Schrift „Der deutsche Katholizismus im Jahre 1933“ die Rolle der Kirche bei der nationalsozialistischen Machtergreifung kritisiert und eine heftige Diskussion ausgelöst. Ihn beschäftigte in dieser historischen Studie das problematische Verhältnis von christlichem Glauben, kirchlichem Amt und politischen Handeln. Konkret befragte er die Quellen und Dokumente aus jener Zeit, inwieweit katholische Bischöfe, Priester und Laien durch ihre Kundgaben und Aktionen gegenüber dem sich etablierenden NS-Regime Anerkennung und Mitarbeit signalisiert haben.

Dabei ging es ihm weder um Anklage oder moralischen Vorwurf. Ihn trieb die Frage um, aus welchen Gründen sie dies getan haben, insbesondere ob allgemeine nationale oder spezifisch katholische Gründe eine Rolle gespielt haben. Denn er wollte wissen, welche Lehren daraus für Gegenwart und Zukunft zu ziehen sind. Im Mittelpunkt stand für ihn die Frage, an welchen Kriterien sich eine dem Gemeinwohl dienende Entscheidung zu orientieren habe. Das könne, so Böckenförde, nicht abstrakt nach zeitlosen Kriterien wie etwa der „Anerkennung des Naturrechts“ bestimmt werden, sondern nur geschichtlich und konkret. So sei es im Jahre 1933 darauf angekommen, jene politische Gruppe zu unterstützen, welche auf dem Boden einer freiheitlichen Ordnung den entschiedensten Widerstand gegen den Nationalismus zu leisten versprach, selbst wenn sie die Konfessionsschule nicht anerkannte oder die naturrechtliche Eigentumsauffassung nicht voll respektierte. „Das vom Gemeinwohl Gebotene war, gegenüber der heraufkommenden Diktatur der Nationalsozialisten zunächst eine freiheitliche-demokratische Ordnung überhaupt zu erhalten.“

Das Verhältnis von Kirche und Staat sollte ein bevorzugter Gegenstand des Nachdenkens von Böckenförde bleiben. Der Ehrendoktor, den ihm die Katholisch-Theologische Fakultät der Ruhr-Universität Bochum verliehen hat, sowie die Ernennung zum Komtur des päpstlichen Gregoriusordens, belegen, daß dieses Verhältnis von gegenseitiger Achtung getragen war und ist.

Seine literarische und wissenschaftliche Produktivität kennt kaum ihresgleichen. Er ist ein Meister des rechtsphilosophischen Essays. Seine Themenwahl weist ihn als einen politisch denkenden Staatsbürger aus, der die Erkenntnisse der Geschichte, Philosophie und Rechtswissenschaft für die Probleme des politischen Alltags fruchtbar zu machen versteht; gleichgültig, ob er sich dem Begriff der Nation, den Auswüchsen des Parteienstaates oder den ethischen Grundlagen des Rechts widmet. Schon in der Schule haben seine Aufsätze über Dante seinem Lehrer Bewunderung abgenötigt. Aus diesen leuchte – so hat er es formuliert – „eiserner Fleiß, klarer Ver-